
Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:	P-15-0131-01
Gegenstand:	Photovoltaikmodul KPV PL NEC
entsprechend:	lfd. Nr. 2.10.1.1 Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/1 Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar (Klasse DIN 4102-B2) sind
Antragsteller:	KIOTO Photovoltaics GmbH Solarstraße 1 A 9300 St. Veit
Gültig ab:	01. August 2015
Geltungsdauer:	31. Juli 2020
Inhalt:	A. Allgemeine Bestimmungen B. Besondere Bestimmungen 1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich 2. Anforderungen an das Bauprodukt 3. Übereinstimmungsnachweis 4. Bestimmungen für Entwurf und Bemessung 5. Bestimmungen für die Ausführung und Einbau 6. Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung 7. Rechtsbehelfsbelehrung 8. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfaßt 7 Seiten und keine Anlagen

A. Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der **KBMS** Consult GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis müssen den Hinweis „Von der **KBMS** Consult GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich

1.1. Gegenstand

- 1.1.1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Photovoltaik-Laminat KPV PL NEC xxxWp, KPV PL NEC xxxWp Black, KPV PL NEC xxxWp Smart und KPV PL NEC xxxWp Black Smart als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/1 lfd. Nr. 2.10.1.1

Das Bauprodukt gilt im Sinne der Norm DIN 4102 Teil 1, Ausgabe Mai 1998, Ziffer 6.2.6 als nicht brennend abfallend/abtropfend.

1.2. Verwendungsbereich

- 1.2.1. Das Bauprodukt darf als Photovoltaiklaminat in Indach-Montagesystemen, deren außenseitige Blecheindeckung die Anforderungen der DIN 4102 Teil 7, Ausgabe Mai 1998, Abschnitt 6.1 entspricht, als Dacheindeckung verwendet werden, ohne deren Funktion als „harte Bedachung“ negativ zu beeinflussen.

- 1.2.2. Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/1 lfd. Nr. 2.10.1.1 zu erfüllen sind.

- 1.2.3. Der Nachweis der Normalentflammbarkeit gilt als nicht erbracht, wenn das Bauprodukt selbst mit Überzügen jeglicher Art (z. B. Anstriche, Kaschierungen etc.) versehen wird.

- 1.2.4. Der Antragsteller hat erklärt, dass im Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen..

2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1. Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Die Zusammensetzung des Bauprodukts muss den bei der **KBMS Consult GmbH** hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.2. Das Bauprodukt muss im eingebauten Zustand die Anforderungen an normal-entflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.3. Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name der Prüfstelle	Bericht(e)	Prüfverfahren
KBMS Consult GmbH	PB-15-0131-01 Datum: 01.August 2015	DIN 4102-1: 1998-05 Ziffer 6.2

2.1.4. Die Herstellung hat so zu erfolgen, dass der Baustoff den Angaben unter Punkt 2.1 entspricht.

2.2. Ü-Zeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü- Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel, auf seiner Verpackung, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Herstellwerk
 - Prüfzeugnis Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
 - „Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-82)“

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1. Allgemeines

Das in dem vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) entsprechend den Festlegungen in der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/1, lfd. Nr. 2.10.1.1.

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2. Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Für die Aufrechterhaltung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle ist DIN 18200 in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauproduktes,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4. Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1. Entwurf

4.1.1. Keine Festlegungen

4.2. Bemessung

4.2.1. Keine Festlegungen

5. Bestimmungen für die Ausführung und Einbau

5.1.1. Die Lamine dürfen nur in einwandfreiem Zustand, also ohne Kantenverletzung oder Spannungsrisse eingebaut werden.

5.1.2. Die Oberfläche der Lamine darf nicht zusätzlich durch Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches behandelt werden.

6. Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

6.1.1. Keine Festlegungen

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei **KBMS Consult GmbH**, Ober der Höhle 2, 37235 Hessisch Lichtenau einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

8. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 18 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/1erteilt.

In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

KBMS Consult GmbH

31.07.2015



Dr.-Ing. Th. Kühn
Prüfstellenleiter
Brandschutz

